

Arbeitsanweisung Bauabfallentsorgung und Verhalten beim Auffinden von Kontaminationen und Kampfmitteln

1. Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Alle bei Bautätigkeit anfallenden Abfälle sind vorrangig einer möglichst hochwertigen Verwertung bzw. bei Nichtverwertbarkeit einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen. Alle gefährlichen Abfälle sind der **Sonderabfallgesellschaft Berlin Brandenburg GmbH (SBB)** zur Entsorgungszuweisung anzudienen.

Es gelten die Regelungen des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** einschließlich seiner Durchführungsverordnungen sowie die weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Zudem ist die **Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)** zu beachten, insbesondere (§ 8) Regelungen zur getrennten Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen bzw. (§ 9) deren Vorbehandlung und Aufbereitung.

Eine Auflistung der wichtigsten gesetzlichen Regelungen und Kontakte können der Seite 5 entnommen werden.

Verstöße gegen die rechtlichen Vorschriften können die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, das mit einer **Geldbuße bis zu 100.000 €** geahndet werden kann, bzw. eine Strafanzeige nach sich ziehen.

2. Angaben zu den Entsorgungswegen

Die Möglichkeit der Beratung bezüglich Abfallentsorgung besteht bei der zuständigen **Abfallbehörde (UAB)** der **Landeshauptstadt Potsdam (LHP)**, Arbeitsgruppe Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Immissionsschutz - Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen

Hier werden Merkblätter, Formulare und durch weiterführende Links auch erforderliche Anträge und Auskünfte zum ordnungsgemäßen Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen und den zu beachtenden abfallrechtlichen Pflichten und Rechtsgrundlagen zur Verfügung gestellt.

Link: <https://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000008240.php#tab-kontakt>

2.1. Umgang mit nicht gefährlichen Bauabfällen

Als nicht gefährliche Bauabfälle gelten Abfälle, die keine Stoffe enthalten, von denen eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder für die Umwelt ausgeht.

Nach den Grundsätzen des KrWG sind Bauabfälle in erster Linie zu vermeiden. Fallen Abfälle an, sind diese vorrangig einer Wiederverwendung, einem Recycling oder sonstigen Verwertungsmaßnahmen (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) zuzuführen (§ 6). Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung (§ 7). Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben (§ 8). Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln (§ 9). Die Art der Bewirtschaftung, insbesondere die Erfassung, die

Stand: 09.12.2020	ersetzt Stand: 23.09.2020	Version: 1.1.
Verantwortlich: Abt. D-N	Bearbeiter: Fr. Rothenburg	Seite 1 von 5

Vorbehandlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung von Abbruchabfällen, werden durch die GewAbfV geregelt.

Die Entgelte für die Entsorgung von **nicht gefährlichen** Bauabfällen sind in die Einheitspreise der Leistungspositionen einzukalkulieren. Nicht gefährliche Bauabfälle sind dementsprechend vom Auftragnehmer (AN) zu entsorgen.

2.2. Umgang mit gefährlichen Bauabfällen

Gefährliche Abfälle bedürfen auf Grund ihres gesundheits- oder umweltschädigenden Schadstoffgehaltes einer besonderen Entsorgung. Dabei ist ein hohes Maß an Fachkenntnis und Sorgfalt beim Umgang mit diesen Abfällen geboten.

Auf der Baustelle sind die gefährlichen Abfälle von den nicht gefährlichen Abfällen getrennt zu halten und dürfen in der Regel nicht vermischt werden (s. § 9 Absatz 2 KrWG).

Gefährliche Bauabfälle gem. **Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (SoAbfEV)** sind der **SBB** anzudienen.

Link: <https://www.sbb-mbh.de/die-sbb/kontakt.html>

Dort besteht auch die Möglichkeit hinsichtlich einer Beratung zur Einordnung der Bauabfälle und zur Entsorgung.

Bei **Abweichungen** der Machbarkeit zur angefragten Entsorgung gefährlicher Abfälle müssen diese unverzüglich an den Abfallerzeuger (AG / EWP) gemeldet werden. Dieser entscheidet über die weitere Verfahrensweise.

Die Entgelte für die Entsorgung von **gefährlichen** Bauabfällen (u.a. Entsorgungskosten, SBB-Gebühren etc.) werden vom Auftraggeber (AG) selbst übernommen, da dieser die entsprechenden Entsorger / Abfallbehandlungsanlagen (z.B. Bodenreinigungsanlagen, Deponien/Sondermülldeponien, Verbrennungsanlagen) selbst beauftragt.

Der AN kalkuliert nur die Transportkosten und das Verladen.

Im Fall einer Sammelentsorgung, Nachweis über SEN (nur für Kleinmengen von jährlich weniger als 20 t je Erzeugernummer und entsprechenden Abfallschlüssel zulässig) sind vom AN die Entgelte für die Entsorgung von gefährlichen Bauabfällen als Gesamtkosten für Sammlung, Transport und Entsorgung zu kalkulieren.

3. Anforderungen an den Auftragnehmer

3.1. Anzeigepflicht nach § 53 KrWG

Seit dem 01.06.2012 haben Sammler, Beförderer, Händler und Makler (Def. nach § 3 KrWG) von Abfällen die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 53 Abs. 1 KrWG). Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Unternehmen, die über eine Erlaubnis nach § 54 KrWG verfügen (siehe Erlaubnispflicht).

Link Land Brandenburg:

<https://www.sbb-mbh.de/aufgaben-der-sbb/anzeigen-53-krwg/anzeigeverfahren.html>

Stand: 09.12.2020	ersetzt Stand: 23.09.2020	Version: 1.1.
Verantwortlich: Abt. D-N	Bearbeiter: Fr. Rothenburg	Seite 2 von 5

3.2. Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG

Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle bedürfen nach § 54 Abs. 1 KrWG einer Erlaubnis oder müssen für die erlaubnispflichtige Tätigkeit als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert (§56) sein.

Link Land Brandenburg:

<https://www.sbb-mbh.de/aufgaben-der-sbb/erlaubnisse-54-krwg.html>

Weiterhin darf ein Umschlag von Bauabfällen zum Zwecke der Transportoptimierung sich lediglich auf den Wechsel des Transportbehältnisses oder des Transportweges erstrecken, d.h., Bauabfälle dürfen in Beschaffenheit und Zusammensetzung nicht verändert werden. Jede Aufbereitung und Sortierung von Bauabfällen ist während der Transport- und Umschlagsarbeiten untersagt. Die Aufbereitung und Sortierung darf nur in entsprechend genehmigten Behandlungsanlagen stattfinden.

3.3. Eigenerklärung zur Zertifizierung

Abfallentsorgungsleistungen sind gem. „Ausführungsvorschriften zur Vergabe von Bauabfallentsorgungsleistungen“ ausschließlich von zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben durchzuführen. Da das Zertifikat auch für Teilbereiche abfallwirtschaftlicher Tätigkeit bei der Entsorgung (z.B. Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln als Teilschritt der Verwertung oder Beseitigung,) oder auch nur für bestimmte Abfallarten ausgestellt werden kann, ist darauf zu achten, dass die angebotenen Leistungen auch tatsächlich vom Zertifizierungsumfang erfasst sind und das Zertifikat gültig ist.

Im Rahmen der Angebotsabgabe hat der Bieter per Eigenerklärung: **Formblatt - Erklärung zur Beauftragung von Entsorgungsfachbetrieben bei Bauabfallentsorgungsleistungen** zu erklären, dass mit der Bauabfallentsorgung im Auftragsfall ausschließlich Entsorgungsunternehmen beauftragt werden, die nach der **Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV)** zertifiziert sind.

Die entsprechenden Zertifizierungen des AN sind dem AG auf Verlangen vorzulegen

3.4. Aufstellung Entsorgungskonzept für anfallende Bauabfälle

Der AN hat die erforderlichen Angaben zum Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle über Entsorgungsfachbetriebe unter Nutzung des **Abfall-Formblatt 1 - Entsorgungskonzept (zur Verwertung oder Beseitigung anfallender Abfälle)** und Beifügung der geforderten Zertifikate unverzüglich vorzulegen.

Das betrifft vollständige Angaben zur Entsorgung der anfallenden Bauabfälle. Es ist anzugeben, mit welchen Abfällen zu rechnen ist (markiert durch Kreuz). Die Änderung der Verwertungs- und Beseitigungsziele während der Baudurchführung ist dem AG mitzuteilen.

3.5. Bilanz über die durchgeführte Abfallentsorgung

Zur Schlussrechnung ist dem AG neben den Einzelbelegen zur Abfallentsorgung auch die Zusammenstellung aller verwerteten und beseitigten Bauabfälle im **Abfall-Formblatt 2 -**

Stand: 09.12.2020	ersetzt Stand: 23.09.2020	Version: 1.1.
Verantwortlich: Abt. D-N	Bearbeiter: Fr. Rothenburg	Seite 3 von 5

Abfallbilanz (über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung) vollständig ausgefüllt vorzulegen.

4. Verhalten beim Auffinden von Kontaminationen

Werden Gefahrstoffe erst während der Ausführung der Leistungen entdeckt, so hat der AN unverzüglich seinen fachlich zuständigen Sachverständigen heranzuziehen. Durch diesen ist die weitere Vorgehensweise festzulegen und der AG ist über die erforderliche Ausführungsänderung zu informieren. Arbeiten am Fundort sind zunächst zu unterbrechen. Durch geeignete Sicherungsmaßnahmen ist der Fundort bzw. der Schadensbereich umgehend gegen Zutritt von Unbefugten abzusichern.

Bei Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers bzw. Altlasten ist unverzüglich die zuständige Abfallbehörde der LHP zu informieren:

Link: <https://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000008240.php>

5. Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln

Werden z.B. bei Erdarbeiten Kampfmittel oder verdächtige Gegenstände aufgefunden, müssen die Arbeiten im betreffenden Abschnitt sofort eingestellt und die Polizei über den Notruf 110 verständigt werden. Diese verständigt dann den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg (KMBD). Bis zum Eintreffen der Polizei ist der Fundort unverzüglich mit geeigneten Maßnahmen zu sichern und jegliches Betreten zu unterbinden. Parallel dazu ist der AG unverzüglich über den Fund zu informieren.

Anlagen EWP

- Seite 5 - Rechtlicher Rahmen und Ansprechpartner
- Formblatt - Erklärung zur Beauftragung von Entsorgungsfachbetrieben bei Bauabfallentsorgungsleistungen (Zertifizierung)
- Abfall-Formblatt 1 – Entsorgungskonzept (digital)
- Abfall-Formblatt 2 – Abfallbilanz (digital)

Stand: 09.12.2020	ersetzt Stand: 23.09.2020	Version: 1.1.
Verantwortlich: Abt. D-N	Bearbeiter: Fr. Rothenburg	Seite 4 von 5

Rechtlicher Rahmen und Ansprechpartner

Bei der Bauabfallentsorgung sind insbesondere die nachfolgenden gesetzlichen Regelungen in der jeweils gültigen und aktuellen Fassung zu beachten:

Rechtlicher Rahmen:

*Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG**) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)*

*Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (**Nachweisverordnung - NachwV**) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. S. 2298), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)*

*Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (**Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV**) vom 01.06.2014 (BGBl. I Seite 4043)*

*Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (**Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV**) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232, 2244)*

*Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (**Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV**) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert: 1. Januar 2019 (Art. 3 G vom 5. Juli 2017)*

*Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV**) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 30. Juni 2020; (BGBl. I S. 1533)*

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. EU Nr. L 312, S. 3)

*Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (**Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV**) vom 08.01.2010 (GVBl II S. 1)*

Ansprechpartner

UAB - Untere Abfallbehörde der Landeshauptstadt Potsdam;

Arbeitsgruppe Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Immissionsschutz - Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen

Helene-Lange-Straße 6/7 • 14469 Potsdam

Tel. 0331 / 289-1804 • Fax: 0331 / 289- 841810

E-Mail: Boden-Immission-Abfall@Rathaus.Potsdam.de

SBB - Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Großbeerenstraße 231 • 14480 Potsdam

Tel. 0331 / 2793-0 • Fax: 0331 / 2793-20, E-Mail: info@sbb-mbh.de

Stand: 09.12.2020	ersetzt Stand: 23.09.2020	Version: 1.1.
Verantwortlich: Abt. D-N	Bearbeiter: Fr. Rothenburg	Seite 5 von 5